jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/1/31 9ObA11/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.01.1990

Norm

ASGG §38 Abs4

Rechtssatz

Wird eine Klage von einem Gerichtshof mit der Begründung zurückgewiesen; daß die bezirksgerichtliche Zuständigkeit gegeben sei und erfolgt über einen gemäß § 230 a ZPO gestellten Antrag des Klägers gemäß § 261 Abs 6 ZPO die Überweisung an das Arbeitsgericht und Sozialgericht so tritt die Bindungswirkung gemäß § 38 Abs 4 ASGG nicht ein.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 11/90
  Entscheidungstext OGH 31.01.1990 9 ObA 11/90
  Veröff: Arb 10842

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0085578

Dokumentnummer

JJR_19900131_OGH0002_009OBA00011_9000000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at